

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 26.9.2024

11. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn, mit der die Schonzeit für den Feldhasen für alle Jagdgebiete des gesamten Verwaltungsbezirkes Horn auf Wiederbewaldungsflächen auf Waldboden jeweils vom 1. bis 31. Jänner für die Jagdjahre 2025 bis 2027 außer Wirksamkeit gesetzt wird**

Die Bezirkshauptmannschaft Horn hat am 26.9.2024 aufgrund des § 76 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 22 Abs. 1 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 idgF, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn, mit der die Schonzeit für den Feldhasen für alle Jagdgebiete des gesamten Verwaltungsbezirkes Horn auf Wiederbewaldungsflächen auf Waldboden für die Jagdjahre 2025 bis 2027 außer Wirksamkeit gesetzt wird

§ 1

Die Schonzeit für den Feldhasen wird für die **Jagdjahre 2025 – 2027** jeweils vom **1. Jänner bis 31. Jänner** für alle Jagdgebiete des gesamten Verwaltungsbezirkes Horn auf Wiederbewaldungsflächen auf Waldboden außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 2

Unter Wiederbewaldungsfläche ist jener Waldboden (Kahlfächen und Räumden) zu verstehen, der gemäß § 13 ForstG 1975 mit standortstauglichen Vermehrungsgut forstlicher Holzgewächse wiederzubewalden ist, solange die auf solchen Flächen stockende Verjüngung nicht gesichert ist.

Eine Sicherung der Verjüngung ist dann gegeben, wenn diese durch mindestens drei Wachstumsperioden angewachsen ist, eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenanzahl aufweist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. iur. Stefan Grusch

